

# Quo vadis Medizinische Versorgungszentren? – Durchgriffshaftung der Gesellschafter

Bereits zum 1. Januar 2007 hat der Gesetzgeber die Gesellschafter eines in der Rechtsform einer juristischen Person betriebenen Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) verpflichtet, eine Bürgschaft für bestimmte Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen abzugeben. Dieser Beitrag geht der Frage nach den rechtlichen, bilanziellen und steuerlichen Folgen dieser Bürgschaft nach.

MEDIZINISCHES VERSORGUNGSZENTRUM · BÜRGENHAFTUNG DER GESELLSCHAFTER · BILANZIELLE, STEUERLICHE UND RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN

## Rechtliche Grundlagen und Auswirkungen

Die neu eingefügte Regelung des § 95 Abs. 2 SGB V bestimmt als Zulassungsvoraussetzung für ein MVZ in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts – also insbesondere in der Rechtsform der GmbH –, dass die Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) und Krankenkassen (KK) gegen ein MVZ aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Diese Bürgschaft ist auch abzugeben für Forderungen, die erst nach Auflösung des MVZ fällig werden. Auf Grund der Vorschrift des § 95 Abs. 6 SGB V sind entsprechende Bürgschaften auch von den Gesellschaftern eines MVZ abzugeben, das bereits vor dem 1. Januar 2007 zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen worden ist.

Da es sich um eine sogenannte selbstschuldnerische Bürgschaft (§ 771 BGB) handelt, können die Kostenträger die Gesellschafter unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne zunächst Befriedigung ihrer Forderungen beim MVZ zu suchen. Im Innenverhältnis zwischen Gesellschaftern und MVZ besteht in diesem Fall ein Ausgleichsanspruch. Das „Haftungsschild“, das eine GmbH oder andere juristische Person des Privatrechts für die Gesellschafter bietet, ist insoweit außer Kraft gesetzt.

## Bilanzielle Auswirkungen

Auf Ebene der zur Bürgschaftsbegebung verpflichteten Gesellschafter ist die Bürgschaft als Haftungsverhältnis im Sinne des § 251 HGB unter der Bilanz auszuweisen. Droht eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft, weil z. B. die Liquidität des MVZ-Trägers zur Befriedigung erwarteter Rückforderungen der KK nicht ausreicht, ist bei den Gesellschaftern eine Rückstellung in Höhe der erwarteten Forderung aus der Bürgschaft zu bilden. Kommt es zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Gesellschafter aus der Bürgschaft, sind entsprechende Verbindlichkeiten zu bilanzieren.

## Steuerliche Auswirkungen

Steuerliche Problemstellungen können sich ergeben, wenn ein

steuerbegünstigter Gesellschafter eine Bürgschaftserklärung zu Gunsten eines gewerblichen MVZ-Trägers abgibt. Grundsätzlich gilt, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft ihre Mittel nur für ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwenden darf (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Gerade in den Fällen, in denen gemeinnützig gebundene Mittel fehlerhaft verwendet werden, droht unmittelbar der Entzug der Gemeinnützigkeit. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Gemeinnützigkeit für einen Zeitraum von zehn Jahren von diesem Ereignis an rückwirkend entzogen werden.

„

Das „Haftungsschild“, das eine GmbH oder andere juristische Person des Privatrechts für die Gesellschafter bietet, ist durch die Bürgschaft außer Kraft gesetzt.

“

Bei der Bürgschaftsgestellung selbst handelt es sich (noch) nicht um eine Mittel Fehlverwendung, da lediglich ein Haftungsverhältnis, nicht jedoch eine Verbindlichkeit der steuerbegünstigten Körperschaft begründet wird. Erst eine (teilweise) Inanspruchnahme des steuerbegünstigten Gesellschafters aus der zu Gunsten eines gewerblichen MVZ gestellten Bürgschaft gefährdet die Gemeinnützigkeit.

## FAZIT

Die gesetzlich geforderte Bürgschaftsgestellung durch die Gesellschafter eines in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts geführten MVZ führt zu einer Durchgriffshaftung zu Lasten der Gesellschafter. Die wirtschaftliche Entwicklung des MVZ ist dann besonders genau zu planen und zu beobachten, wenn es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften handelt und ein gewerbliches MVZ unterhalten wird.

## Jan Grabow

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
CURACON GmbH  
Geschäftsführer  
Tel. 02 11/68 87 59-0  
jan.grabow@curacon.de